

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Realize Management AG (AGB)

### 1. Allgemeines

Diese AGB sind ergänzender Bestandteil der einzelnen Liefergeschäfte zwischen der Realize Management AG (nachfolgend kurz Realize AG) und dem Endkunden (nachfolgend Käufer genannt).

Allfällige von den AGB abweichende Vereinbarungen gehen vor. Sie bedürfen aber der schriftlichen Form und der ausdrücklichen Zustimmung der Realize AG.

### 2. Offerte und Annahme

Die einzelnen Liefergeschäfte gelten als abgeschlossen, wenn Realize AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

Eine Offerte wird angenommen, indem Realize AG dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. Realize AG bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail innert nützlicher Frist oder gemäss Vereinbarung.

Offerten, die keine Gültigkeitsfrist enthalten, sind unverbindlich.

Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Wünscht der Käufer Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm Realize AG innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Verkäufer während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits hergestellt oder geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

### 3. Lieferung

Für Umfang und Ausführung der einzelnen Liefergeschäfte ist die Bestellung gemäss Offerte massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch Realize AG vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

Sofern keine Lieferfrist vereinbart wird, hat Realize AG die Waren innert angemessener Frist nach Abschluss der einzelnen Liefergeschäfte zu liefern.

Realize AG verpflichtet sich, dem Käufer die vereinbarten Produkte an den oder kurz vor den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen und Ort zu liefern, während der Käufer sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Realize AG liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Käufer

I. auf weitere Lieferungen verzichten (was er Realize AG unverzüglich mitzuteilen hat);

II. Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist (was unverzüglich vereinbart werden muss);

III. dem Verkäufer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung von mindestens 30 Tagen ansetzen (erfüllt Realize AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Käufer, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten).

Realize AG muss den Käufer so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Allfälliger Schadenersatz wird nach Art. 191 OR berechnet.

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung.

### 4. Preise

Die Preise werden in der Offerte festgelegt. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Betreffend Kostenübertragung werden die Lieferkonditionen mit INCOTERMS 2000 eindeutig festgelegt.

Die Preise für das Material verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten infolge ausserordentlicher oder unvorhergesehener Umstände (z.B. Währungsschwankungen, Rohstoffpreisschwankungen etc.), so ist Realize AG bis zur endgültigen Erledigung des ihr erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Der Käufer ist verpflichtet, ab Rechnungsdatum innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist von 14 Tagen netto ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt für Dienstleistungsaufwendungen. Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden gilt, 60% bei Bestellung und 40% bei Lieferung.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die Realize AG berechtigt.

I. sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen;

II. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann Realize AG vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden.

Wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist Realize AG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Der Käufer darf mit Gegenansprüchen an Realize AG verrechnen, sofern diese fällig sind oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

Hält der Käufer die Zahlungstermine nicht ein, behält sich Realize AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und vom Zeitpunkt der Fälligkeit an hat der Käufer einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 pro Mahnung erhoben.

Die Zahlungen sind vom Käufer am Rechts Domizil der Realize AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern

und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge Eigentum der Realize AG. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Käufer darf die gelieferten Waren nur unter Eigentumsvorbehalt zugunsten von Realize AG an einen Dritten übertragen.

## 7. Gewährleistung und Haftung

Realize AG verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Bei Mängeln an den gelieferten Waren kann der Käufer Wandelung oder Minderung oder Waren derselben Gattung als Ersatz verlangen. Es gelten die Bestimmungen des OR.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die Realize AG nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Wenn der Käufer die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Käufer die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber der Realize AG, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## 8. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

### **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitz von Realize AG. Realize AG darf jedoch auch das Gericht am Sitz der anderen Partei aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

Stand: Triesen, Dez. 2010